



Leitfaden

Trennung und

Scheidung

Wertvolle Tipps und Informationen
zu Trennung, Scheidung und Unterhalt



Top-Leitfaden

- Trennung
- Scheidung
- Unterhalt

Persönliche Worte an Sie

Liebe Leserinnen und Leser,

Sie haben sich diesen kostenlosen Ratgeber heruntergeladen, das ist gut. Sie denken über eine Trennung oder Scheidung nach, das ist Ihr gutes Recht.

Das Thema Scheidung kann Angst machen. Es ist neu und keiner spricht gerne darüber. Deshalb haben wir diesen Ratgeber für Sie verfasst, aus Ihrer Perspektive. Sie sollen alles verstehen und am Ende wissen, auf welche Punkte Sie bei einer Trennung und Scheidung zu achten haben.

Wir haben kein Juristendeutsch, das keiner versteht, verwendet.

Es geht um Sie, es geht auch um Ihren Partner, vielleicht auch um Ihre Kinder. Wenn Sie diesen Ratgeber gelesen haben, sollten Sie ein gutes Gefühl haben, dass eine Scheidung zwar immer ein einschneidendes Ereignis im Leben ist, aber auch, dass es für alles verständliche und gute Lösungen gibt.

Wenn Sie Fragen oder sonstige Informationswünsche haben, helfen wir Ihnen sofort.

Ihr Team der iurFRIEND® AG



Dr. Christopher B. Prüfer



Jens Becker



Die **Absicht dieses Ratgebers** ist folgende:

- Sie sollen umfassend und verständlich informiert werden.
- Sie sollen wissen, dass Streit zwar normal ist (sonst hätten Sie sich nicht getrennt oder würden Sie nicht an Trennung und Scheidung denken), aber für alle Beteiligten eine weitestgehend einvernehmliche Trennung und Scheidung am besten ist.
- Wenig oder gar kein Streit ist am besten für die Nerven, die Psyche, die Gesundheit und vor allem auch für das Portemonnaie.
- Es wird von Ihrer Seite weitere Fragen und Informationswünsche geben. Das ist normal, vor allem beim Thema Scheidung. Es ist unser Wunsch, dass Sie wissen, dass Sie sich einfach mit uns in Verbindung setzen können. Wir helfen Ihnen immer.

3 Tipps, bevor es losgeht:

- Holen Sie sich alle Informationen, die Sie bekommen können und speichern Sie diese gut ab. Am besten so, dass nur Sie darauf zugreifen können.
- Machen Sie Notizen, schreiben Sie sich Ihre Fragen auf und vor allem lassen Sie sich einmal das Scheidungsverfahren von A-Z direkt z.B. am Telefon von uns erklären.
- Wenn Sie sich entschieden haben, den Weg der Scheidung zu gehen, versuchen Sie die wichtigsten (oder alle) Punkte mit Ihrem (Noch-)Partner so einvernehmlich wie möglich zu gestalten.

P.S.: Dieser Ratgeber gilt selbstverständlich auch für Lebenspartner, die an eine Auflösung der Lebenspartnerschaft denken.



Inhaltsverzeichnis

05 Trennung

Egal, ob mit 25, 45 oder 65 – mit einer Trennung sind immer Veränderungen verbunden. Eine Trennung kann auch der erste Schritt zu einem besseren Neubeginn sein. Sie erfahren, was Sie bei einer Trennung beachten müssen.

05 Wichtige Fragen bei Trennung

06 Folgen der Trennung

08 Scheidung

Eine Scheidung ist ein einschneidendes Erlebnis für jeden Menschen. Egal, ob Sie sich einvernehmlich scheiden lassen wollen oder es zu größeren Streitigkeiten kommt. Sie sollten im Voraus wissen, was auf Sie zukommt.

08 Voraussetzungen, Kosten und Ablauf

11 Folgen der Scheidung

13 Unterschiede Lebenspartnerschaft und Ehe

15 Unterhalt, Kindesunterhalt, Ehegattenunterhalt

Der Punkt Unterhalt ist wichtig. Schließlich möchten Sie wissen, was Ihnen und Ihren Kindern zusteht und was Sie zu bezahlen haben. Kinder können nichts für Ihre Scheidung. Vater und Mutter bleiben Sie ein Leben lang.

15 Anspruch der Kinder auf Unterhalt

16 Ehegattenunterhalt nach der Scheidung

19 Sie haben noch Fragen? Wir antworten Ihnen gerne!

Trennung

Viel Neues steht bevor. Egal, ob mit 25, 45 oder 65 – mit einer Trennung sind immer Veränderungen verbunden. Eine Trennung kann auch der erste Schritt zu einem besseren Neubeginn sein. Sie erfahren, was Sie bei einer Trennung beachten müssen.

Wichtige Fragen bei Trennung

Trennung ist Neuland. Es gibt viele Fragen und viel Halbwissen oder sogar falsche angebliche Wahrheiten. Sie sollten wissen, was Sie bei einer Trennung alles zu beachten haben.

Soll ich mich trennen oder soll ich bleiben?

Wenn Sie sich noch nicht entschieden haben, sondern noch in der **Entscheidungsphase** sind, dann lassen Sie sich Zeit. Wägen Sie ab, ob es nicht doch noch Sinn macht, einen Neuanfang mit demselben Partner zu unternehmen. Diese Entscheidung treffen Sie ganz alleine. Vielleicht macht eine gemeinsame Eheberatung Sinn oder Sie lesen ein Buch zum Thema.

Weiterführende Links für Sie:

- **Bleiben oder trennen** behandelt das Thema. Klarheit gewinnen, mit Konflikten umgehen, die richtige Entscheidung treffen, den Neubeginn erfolgreich gestalten. **Das Buch können Sie preiswert bei Amazon als Download oder auch als gebundenes Exemplar bestellen** (www.iurfreund-verlag.de/buecher/bleiben-oder-trennen).
- **Eheberatungen** finden Sie in Ihrer Stadt oder auch unter www.ehe.de/paarberater.

Wie funktioniert eine Trennung?

Eine Trennung ist dann gegeben, wenn zwischen den Ehegatten **keine häusliche Gemeinschaft** besteht und einer von Ihnen diese häusliche Gemeinschaft auch nie wieder herstellen möchte. Die Trennung muss also von „Tisch und Bett“ geschehen. Kein Bügeln der Hemden mehr, keine Übernachtung mehr im gemeinsamen Bett usw. Jeder macht seinen eigenen Haushalt.

Sie können sich auch in der gemeinsamen Wohnung trennen. Das kann schnell zu Spannungen führen, so dass einer von Ihnen am besten in eine andere Wohnung ziehen sollte. Die Trennung sollte öffentlich gemacht

werden, denn es muss eine erkennbare **Trennungsabsicht** vorliegen.

Sie können zum Beispiel ein Schreiben aufsetzen, in dem Sie Ihrem Partner mitteilen, dass Sie sich trennen wollen. Sie sollten beweisen können, dass Ihr Partner auch von dem Schreiben Kenntnis genommen hat. Entweder unterschreibt Ihr Partner den Trennungsbrief oder Sie schicken den Brief per Einschreiben und heben den Beleg gut auf.

Die **Trennung ist die Hauptvoraussetzung für die spätere Scheidung.** Einer Trennung geht meistens Streit voraus. Sie trennen sich wahrscheinlich nicht von heute auf morgen. Sie haben vielleicht sogar Versöhnungsversuche unternommen. Versöhnungsversuche unter drei Monaten schieben das Trennungsjahr nicht nach hinten. Das Gesetz sagt, dass nach einer Trennungszeit von einem Jahr die Ehe als unwiderlegbar zerrüttet gilt, sofern Sie beide die Scheidung wollen. Wenn einer von Ihnen die Scheidung nicht möchte, dann macht es keinen Sinn, die Scheidung hinaus zu zögern. Denn wenn Sie die Scheidung wollen und sich an die Voraussetzungen gehalten haben (also: Trennung von Tisch und Bett und eine klare Trennungsabsicht), dann wird das Familiengericht die Scheidung nach einem Jahr beschließen.

Scheidung ohne Trennungsjahr möglich?

Normalerweise müssen Sie ein Trennungsjahr einhalten (bei einvernehmlichen Scheidungen reichen auch in der Praxis 10 Monate), bevor die Scheidung beim Familiengericht eingeleitet werden kann. Es gibt aber Einzelfälle, bei denen zum Schutz des anderen Ehepartners eine Scheidung sofort notwendig ist.

Das Gesetz erklärt: „Leben die Ehegatten noch nicht ein Jahr getrennt, so kann die Ehe nur geschieden werden, wenn die Fortsetzung der Ehe für den Antragssteller aus Gründen, die in der Person des anderen Ehegatten liegen, eine **unzumutbare Härte** darstellen würde.“ Hier finden Sie den Paragraphen: § 1565 Absatz 2 des BGB, Bürgerlichen Gesetzbuches).

In der Realität sind die sogenannten „Härtefallscheidungen“ sehr selten. Teilweise dauert eine Härtefallscheidung länger als eine „normale“ Scheidung.

Wer zieht aus?

Beide Ehegatten können innerhalb einer Wohnung oder eines Hauses getrennt leben. Das geht aber häufig nicht gut. Egal, ob Sie eine Wohnung gemietet haben oder ob Sie Eigentümer der Immobilie sind, es muss eine Regelung her.

Wenn Sie sich auf eine Lösung einigen können, dann ist das immer der beste Weg. Halten Sie diese Lösung auch am besten schriftlich fest. Schwieriger wird es, wenn Sie beide nicht aus der gemeinsamen Wohnung oder dem gemeinsamen Haus ausziehen wollen.



Expertentipp: Es gibt eine Möglichkeit, dass Ihnen die Ehwohnung zur alleinigen Benutzung unter bestimmten Voraussetzungen zugewiesen wird und Ihr Ehepartner somit aus der Wohnung ausziehen muss.

Wie teilen wir den Hausrat, Auto und Tiere auf?

Wenn Sie den Hausrat schon während des Trennungsjahres aufteilen wollen, können Sie vorläufige Benutzungsregelungen treffen. Nach der Scheidung sind endgültige Regelungen über die Haushaltsgegenstände zu treffen. Auch hier gilt wieder die Regel, dass es die beste Lösung ist, wenn Sie beide sich einigen, wer was mitnehmen darf.

Schaffen Sie es nicht, darüber Einigkeit zu erzielen, wird wieder der Richter die Aufgabe übernehmen müssen: Er wird versuchen, auf gerechte Weise die Gegenstände aufzuteilen.

Gibt es finanzielle Unterstützung? Welche?

Wenn Ihr Ex-Partner ausgezogen ist und nichts mehr zahlt und Sie kein oder wenig eigenes Einkommen haben, dann sollten Sie auf jeden Fall staatliche Sozialleistungen beantragen. Sie können zum Beispiel nach der Trennung Wohngeld beantragen und auch Hilfe zum Lebensunterhalt. Sie können zudem Unterhaltsvorschuss für minderjährige Kinder beantragen, wenn der ausgezogene Ex-Partner keinen Unterhalt für die Kinder zahlt.



Hinweis: Ein Tier ist nach dem Gesetz auch ein Gegenstand und kann nur einem von Ihnen zugeordnet werden. Auch hierzu gibt es verschiedene Kriterien, wie zum Beispiel, wer das Tier und das Futter bezahlt und es gefüttert hat, usw. ...

Sie sind nicht allein, wenn Sie sich trennen. Ihre Stadtverwaltung wird Sie umfassend beraten und zeigt Ihnen, was Ihnen zusteht.

Folgen der Trennung

Elterliches Sorgerecht

Das Sorgerecht haben **beide Elternteile**. Wenn Sie das alleinige Sorgerecht für die Kinder haben wollen, so ist ein entsprechender Antrag an das Familiengericht zu stellen. Es wird eine Befragung der Kinder durch die Richter, das Jugendamt und teilweise auch durch Gutachter geben. Wollen Sie das wirklich?

Wenn Sie keine Möglichkeit sehen, eine Einigung zu erzielen, dann holen Sie sich Hilfe beim Jugendamt oder bei **Erziehungsberatungsstellen**, die mit Ihnen flexible und für das Kind und Sie passende Lösungen erarbeiten können. Das Familiengericht überträgt das alleinige Sorgerecht nur dann, wenn äußerst wichtige Gründe vorliegen und wenn beim Weiterführen der gemeinsamen Sorge das Wohl des Kindes gefährdet wäre.

Sexueller Missbrauch eines Elternteils, nachgewiesene wiederholte grobe Vernachlässigung der Kinder oder eine befürchtete Kindesmitnahme ins Ausland können beispielsweise eine Ausnahme darstellen. Die gemeinsame Sorge kann in der Praxis bei anhaltender Trennung nicht von beiden Elternteilen so umfassend wahrgenommen werden, als wenn die Eltern noch als Paar zusammen wohnen würden.

Der Elternteil, bei dem die Kinder nicht wohnen, kann nur dann mitbestimmen, wenn es um wesentliche Angelegenheiten der elterlichen Sorge geht. Die Grundentscheidung, wo die Kinder leben sollen, ist gemeinsam zu fällen, aber Entscheidungen des Alltags trifft der Elternteil, bei dem die Kinder leben, alleine. Hierzu zählen beispielsweise ein Besuch bei den Großeltern, bei Nach-

barn, eine Fahrt ins Ferienlager, ein Arztbesuch bei einer leichten Erkrankung wie Grippe oder der routinemäßige Zahnarztbesuch.

Steht aber eine Operation an, ein Schulwechsel, die Bestimmung der Schulform oder die erste Fremdsprache, so ist die Entscheidung hierüber gemeinsam von beiden Elternteilen zu treffen.

Bei Schwierigkeiten und Konflikten sollten Eltern Hilfe in Anspruch nehmen. Die erste Anlaufstelle ist stets das **Jugendamt**, das gegebenenfalls auch an geeignete Beratungsstellen verweist.

Kindesunterhalt

Beide Elternteile sind gesetzlich verpflichtet, ihrem Kind Unterhalt zu leisten.

Wenn das Kind bei Ihnen ist, also bei Ihnen wohnt und isst, erbringen Sie den Unterhalt durch Betreuungsleistungen. Ihr Ex-Partner, bei dem das Kind nur gelegentlich oder gar nicht ist, muss sich durch Unterhaltszahlungen an der Betreuung beteiligen.

Auch wenn das Kind den Umgang mit Ihnen verweigert, sind Sie unterhaltspflichtig. Es gibt natürlich Unterschiede beim Unterhalt für minderjährige und volljährige Kinder.

Trennungsunterhalt

Wenn Sie sich getrennt haben, dann kann es sein, dass ein Ehepartner gar nichts oder weniger verdient hat als der andere Ehepartner. Trennungsunterhalt kann derjenige von Ihnen geltend machen, der weniger verdient und der sich aus eigenen Mitteln nicht versorgen kann.

Es gibt dabei aber für denjenigen, der Trennungsunterhalt zahlen müsste, einen Mindestselbstbehalt, dessen Höhe vom Gesetzgeber festgelegt ist.

Der Trennungsunterhalt soll ermöglichen, dass beide Eheleute den ehelichen Lebensstandard halten können.

Die Philosophie dahinter ist, dass Sie beide ja eventuell wieder zueinander finden können und die Ehe weitergeführt werden wird.



Expertentipp: Da es grundsätzlich keinen Trennungsunterhaltsanspruch für die Vergangenheit gibt, sollten Sie den Trennungsunterhalt auch zeitig geltend machen und dazu schriftlich auffordern. Falls der Partner keinen Trennungsunterhalt zahlt, obwohl Sie darauf einen Anspruch hätten, können Sie die Unterhaltszahlungen gerichtlich durchsetzen.



Scheidung

Je weniger Streit, desto besser. Eine Scheidung ist ein einschneidendes Erlebnis für jeden Menschen. Egal, ob Sie sich einvernehmlich scheiden lassen wollen oder es zu größeren Streitigkeiten kommt, sollten Sie im Voraus wissen, was auf Sie zukommt.

Wir haben Ihnen alle wichtigen Punkte zusammengefasst.

Voraussetzungen, Kosten und Ablauf

Welche Voraussetzungen muss ich erfüllen?

Sie können sich scheiden lassen, wenn Ihre Ehe gescheitert ist. Wann ist die Ehe gescheitert? Sie ist dann gescheitert, wenn die Lebensgemeinschaft der Eheleute nicht mehr besteht und nicht erwartet werden kann, dass Sie beide die häusliche Gemeinschaft in der Zukunft wieder herstellen.

Wenn Sie getrennt leben, dann besteht auch keine Lebensgemeinschaft mehr. Es reicht aus, wenn nur einer von Ihnen die eheliche Gesinnung verloren hat. Auf die Gründe kommt es nicht an.

Scheidung einvernehmlich nach einem Jahr

Wenn Sie ein Jahr (in der Praxis reichen auch schon 10 Monate) getrennt sind, und Sie sich einvernehmlich scheiden lassen wollen, dann können Sie den Scheidungsantrag einreichen.

Scheidung nicht einvernehmlich nach einem Jahr

Wenn einer von Ihnen die Scheidung nicht möchte, dann können Sie sich dennoch nach einem Jahr Trennungszeit scheiden lassen: Sie müssen dann darlegen, dass es während des Trennungsjahres keine Anhaltspunkte gab, die die Bedingung der „Zerrüttung“ aushebeln könnten.

Sie haben keine Versöhnungsversuche unternommen, die Trennung wurde nicht zeitweise aufgehoben und Sie müssen eventuell beweisen, dass das Trennungsjahr seit einem Jahr abgelaufen ist. Eine Scheidung geht somit auch, wenn Ihr Ehepartner nicht in die Scheidung einwilligt!

Scheidung nach drei Jahren Trennungszeit

Wenn Sie die Scheidung wollen und Ihr Ehepartner stellt sich „quer“, dann können Sie immer nach Ablauf von drei Jahren Trennungszeit problemlos den Scheidungsantrag stellen.

Was kostet eine Scheidung?

Die Berechnung der Kosten bei einer Scheidung ist recht undurchsichtig und auch schwer zu verstehen. In den Anwaltskanzleien machen das die Fachangestellten, meistens nicht der Anwalt selber.

Da in Deutschland Anwaltszwang für Familiensachen herrscht, benötigen Sie auf jeden Fall immer zumindest einen Anwalt. Und Sie benötigen einen Gerichtsbeschluss vom Scheidungsrichter. Somit fallen Gerichtskosten und Anwaltskosten an.

Obwohl es Gesetze gibt, Gerichtskostengesetz und Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, können die Rechnungen der Anwaltskanzleien für dieselbe Scheidung zum Teil sehr unterschiedlich sein. Warum rechnet der Anwalt X zum Beispiel das Doppelte ab, als der Anwalt Z? Woran liegt das? Ganz einfach: Anwalt Z will mehr an Ihnen und Ihrer Scheidung verdienen. Und es gibt viele Möglichkeiten, die Rechnung in die Höhe zu treiben.

Was können Sie tun? Am besten haben Sie eine gute Freundin / einen guten Freund, der eine Scheidung schon hinter sich hat und der an einen guten Anwalt geraten ist.

Wenn dem nicht so ist, dann sollten Sie zu einem unabhängigen Scheidungsservice gehen, der nur Ihre Belange im Auge hat und es nicht zulässt, dass die Anwälte zu viel abrechnen. Hört sich gut an?

Hier erhalten Sie ein paar Tipps, wie Sie vorgehen können:

- Suchen Sie einen unabhängigen Scheidungsservice, der Sie in den Mittelpunkt stellt (es gibt nicht so viele ;-))
- Der Scheidungsservice sollte gute Kundenbewertungen haben.



Hinweis: Hand aufs Herz: Warum kostet derselbe Kaffee im Supermarkt um die Ecke mehr als beim Discounter? Besseres Beispiel: Warum stellt der Arzt Y eine andere Rechnung aus als der Arzt Z für dieselbe Behandlung? Weil Sie Spielräume nach oben haben, weil Sie „Tricks“ anwenden können, auf die ein Ottonormalverbraucher gar nicht kommen kann. Man muss sehr tief in der Materie stecken, um das alles zu verstehen. Wenn Sie dann noch zwei Anwälte haben, die sich gegenseitig „hochschaukeln“, dann wissen Sie überhaupt nicht mehr, wo Ihnen der Kopf steht.

- Der Scheidungsservice sollte keine Zusatzkosten oder versteckte Gebühren haben, egal wo Sie sich innerhalb Deutschlands oder auch im Ausland befinden.
- Sie sollten leicht und kostenlos Kontakt aufnehmen können.
- Haben Sie nach der Kontaktaufnahme ein gutes Gefühl, fühlen Sie sich gut beraten und gut betreut?

Um die Gerichts- und Anwaltskosten zu ermitteln, muss anhand einer Tabelle der sogenannte Verfahrenswert (auch „Streitwert“ genannt, selbst wenn Sie gar nicht streiten), ermittelt werden. Es gibt unterschiedliche Sätze für West- und Ostdeutschland. Das ist aber noch nicht alles. Es können regional unterschiedlich weitere Abzüge vorgenommen werden. Wenn Sie zum Beispiel Kreditraten abzahlen müssen (außer für Immobilien), dann können diese Raten streitwertmindernd geltend gemacht werden.

Auch für minderjährige Kinder können die Unterhaltspflichten vom Verfahrenswert abgezogen werden.

Bei einvernehmlichen Scheidungen akzeptieren die Gerichte teilweise eine Reduzierung des Gegenstandswerts in Höhe von 30%!

Ist die Scheidung mit einem Anwalt preisgünstiger?

Ja, die Scheidung mit nur einem einzigen Anwalt ist wesentlich billiger. Es wird nur ein Anwalt beauftragt, somit müssen Sie auch nur einen Anwalt bezahlen. Aus diesem Grund regen wir auch immer an, dass ein Scheidungsverfahren so einvernehmlich wie möglich durchgeführt wer-

den soll, denn dann können Sie sich den zweiten Anwalt und vor allem die Kosten für diesen Anwalt sparen! So sparen Sie bereits 50% der Anwaltskosten ein.



Expertentipp: Wenn Sie die Scheidung so einvernehmlich wie möglich hinbekommen, dann benötigen Sie **nur einen Anwalt**. Sie sparen viele Nerven, Zeit und vor allem kann die Scheidung dann zu einem fairen Preis durchgeführt werden!

Wenn Sie strittige Punkte haben, dann versuchen Sie, diese vor dem Einreichen der Scheidung zu lösen. Schaffen Sie dies nicht alleine, dann nehmen Sie sich z.B. einen Mediator, der mit Ihnen zusammen eine für alle akzeptable Lösung erarbeitet.

Wenn Sie einen Rosenkrieg führen wollen, dann geben Sie Ihr Vermögen am besten direkt Ihren Anwälten. Sie sollten also alles bei Ihrer Scheidung so einvernehmlich wie möglich klären.

Worauf sollten Sie bei einer Online-Scheidung achten?

Mittlerweile können Sie fast alles über das Internet abwickeln: Bücher bestellen, Urlaub buchen, Bankgeschäfte tätigen, Lebensmittel und Reifen für das Auto bestellen und die Pizza kommt auch nach Hause.

Das Gleiche geschieht gerade auch mit dem Thema Trennung und Scheidung. In Deutschland können seit November 2014 Scheidungsverfahren komplett online durchgeführt werden!

Es gibt den Gerichtstermin am Ende des Scheidungsverfahrens, an dem normalerweise beide Ehepartner persönlich erscheinen müssen (aber auch da gibt es Ausnahmen).

Der Gerichtstermin dauert etwa 10-15 Minuten und am Ende steht der Scheidungsbeschluss des Richters.

Es gibt Menschen, die wollen „Ihren“ Anwalt ab und zu persönlich sehen. Das ist bei streitigen Scheidungen ver-

ständig. Bei einvernehmlichen Scheidungen ist dies nicht notwendig.

In Erfurt hat jetzt zum ersten Mal in Deutschland ein Scheidungsrichter den Gerichtstermin per Videokonferenz abgehalten, wobei beide Ehepartner nicht im Gerichtssaal anwesend waren, sondern direkt per Skype zugeschaltet wurden!

Hier erhalten Sie ein paar Tipps, wie Sie vorgehen können:

- Bevor Sie einen Scheidungsantrag ausfüllen, sollten alle Fragen von Ihnen gut beantwortet werden.
- Die Erreichbarkeit per Telefon muss sehr gut sein. Büroübliche Öffnungszeiten sind nicht kundenfreundlich. Eine kostenlose Beratungsnummer ist wünschenswert.
- Der Anwalt oder Scheidungsservice sollte langjährige Erfahrung mit dieser neuen Form der Scheidung haben.
- Überprüfen Sie, ob Sie einen fairen Preis erhalten werden und ob ein Garantieverprechen dafür vorliegt.
- Achten Sie darauf, dass der Anwalt, mit dem Sie die Zeit vor dem Scheidungstermin gesprochen haben, keinen Terminvertreter schickt, sondern selber erscheint.
- Wie ist Ihr „Bauchgefühl“? Können Sie dem Anwalt/Scheidungsservice vertrauen?

Nur wenn alle Punkte zutreffen, können Sie davon ausgehen, dass Sie den richtigen Scheidungsservice gewählt haben.

Was sind die Vorteile und Nachteile einer Online-Scheidung?

Es gibt tausende Anwälte, die (auch) Familienrecht anbieten. Einige sind gut, andere nicht. Wie sollen Sie das herausbekommen, bevor es zu spät ist? Sich zu scheiden ist ja nicht wie ein Kleidungsstück kaufen: Wenn das Kleidungsstück nicht passt, dann kann man es bestenfalls wieder zurückgeben. Bei einer Scheidung ist dies nicht möglich!

Wenn der Anwalt nicht passt und Sie wollen ihn wechseln, dann bekommen Sie von ihm dennoch fast immer eine Rechnung.

Ein unabhängiger Scheidungsservice kann helfen. Er arbeitet nur mit Anwälten zusammen, die „erprobt“ sind, die seit vielen Jahren eine sehr gute Rückmeldung von Kunden erhalten haben. Es kann also nichts schief gehen.

Der Scheidungsservice ist unabhängig und somit stehen Ihre Interessen und Wünsche im Vordergrund: **Nur wenn Sie zufrieden sind, ist alles in Ordnung.**

Das gilt für den Scheidungsservice selbst, aber natürlich auch für die Kosten der Scheidung!

Sie haben die Garantie, dass ein vorbildlicher Preis abgerechnet wird. Es wird alles dafür getan, dass Sie so viel wie möglich sparen bei der sowieso schon teuren Scheidung.

Sie haben somit doppelte Sicherheit: Die Sicherheit, dass Ihr Scheidungsverfahren ohne Probleme durchgeführt wird und dass Sie nur diesen fairen Preis begleichen müssen!

Wie ist der Ablauf eines Scheidungsverfahrens?

Wenn Sie eine einvernehmliche Scheidung hinbekommen, dann müssen Sie nur den Scheidungsantrag ausfüllen und alles andere würde der Scheidungsservice übernehmen. Nur zum abschließenden Scheidungstermin bei Gericht müssten Sie noch persönlich erscheinen.

Wenn Sie bemerken, dass Ihre Scheidung streitig wird, dann benötigen Sie je einen Anwalt. Auch dann würden Sie immer gut beraten werden, nur dauert es dann halt ein wenig länger, bis die Anwälte für Sie eine Einigung erzielt haben.

Denn eine Lösung für die strittigen Punkte muss ja gefunden werden.

In Kurzform geht der Ablauf so:

- Sie benötigen mindestens einen Rechtsanwalt für das Scheidungsverfahren.

- Als erstes muss der Scheidungsantrag beim zuständigen Amtsgericht eingereicht werden.
- Das Gericht leitet den Scheidungsantrag per Post an Ihren Partner weiter.
- Es folgt die Klärung der Rentenanwartschaften (Versorgungsausgleich), außer Sie haben dies abgeschlossen.
- Sind die Rentenanwartschaften geklärt, bestimmt das Familiengericht den Scheidungstermin bei Gericht.
- Sie beide erscheinen bei Gericht. Ihr Anwalt führt Sie durch den Termin, der ca. 10-15 Minuten dauern wird.
- Sie erhalten nach ca. 4 Wochen den Scheidungsbeschluss vom Richter. Sie sind nun rechtskräftig geschieden.



Hinweis: Das war eine Kurzform des Scheidungsverfahrens. Wenn Ihre Scheidung mit viel Streit verbunden ist, zieht sich das Verfahren in die Länge, bis für alle sogenannten Scheidungsfolgen eine Lösung gefunden worden ist.

Was muss ich bei einer internationalen Scheidung (Scheidung mit Auslandsbezug) beachten?

Internationale Scheidung oder „Scheidung mit Auslandsbezug“ bedeutet, dass mindestens ein Ehepartner nicht die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Deutschland hat.

Bei einer internationalen Scheidung ist es egal, wo Sie geheiratet haben. Sie können sich in Deutschland scheiden lassen, auch wenn Sie nicht in Deutschland geheiratet haben. Wichtig ist nur, dass ein Bezug zu Deutschland besteht. Das bedeutet, entweder einer von Ihnen ist deutscher Staatsbürger oder mindestens einer von Ihnen hat seinen Wohnsitz in Deutschland begründet. Wenn Sie beide die deutsche Nationalität besitzen und im Ausland leben, dann können Sie Ihre Scheidung immer auch in Deutschland durchführen.

Mehr Informationen zur internationalen Scheidung, zur Anerkennung ausländischer Ehescheidungen und zu den länderspezifischen Scheidungsrechten, finden Sie auf dem internationalen Scheidungsportal [Scheidung.com](https://www.scheidung.com).

Folgen der Scheidung

Was geschieht mit der Ehwohnung?

Die Ehwohnung kann zu großen Streitigkeiten führen. Beide Ehegatten können auch innerhalb der Wohnung oder des Hauses getrennt leben. Jedoch kann es zu vielen Auseinandersetzungen kommen. Wenn aber keiner von Ihnen ausziehen will, muss eine Lösung her.

Es gibt die Möglichkeit, dass Ihnen die Ehwohnung zur alleinigen Nutzung unter bestimmten Voraussetzungen zugewiesen wird und Ihr Ehegatte aus der Wohnung ausziehen muss. Auch bei einem freiwilligen Auszug eines Ehegatten ist es wichtig, dass Sie klären, wer die Wohnkosten zu tragen hat.

Was passiert mit den Haushaltsgegenständen?

Die Frage ist, wer welche Gegenstände bis zur Scheidung und danach benutzen und behalten darf. Für eine Aufteilung des Hausrats spielt es keine Rolle, wer die Anschaffung der Hausratsgegenstände finanziert hat.

Die beste Lösung ist immer, dass Sie sich einigen, wer was mitnehmen und behalten darf. Sollte dies nicht möglich sein, so wird der Hausrat gerecht und zweckmäßig durch den Familienrichter aufgeteilt.

Was passiert mit den gemeinsamen Konten?

Bei gemeinsamen Konten darf Ihr Ehegatte zwar nicht größere Beträge abheben, er kann es aber jeder Zeit tun. Sie können das zu viel abgehobene Geld zurückfordern. Am besten ist es, wenn Sie bereits während der Trennungszeit die gemeinsamen Konten und Wertpapierdepots auflösen.

Wie regeln wir die Schulden?

Schulden aus gemeinsamen Konten oder Verträgen bleiben auch gemeinsame Schulden. Das heißt, Sie haften auch beide dafür. Schwieriger wird es, wenn Sie beide gegenüber der Bank haften, die Eigentumswohnung oder das Haus aber nur einem von Ihnen gehört. Die Verbindlichkeit wird dann meistens dem Alleineigentümer der Immobilie zugerechnet.

Sollte zum Beispiel der Ehemann als Alleineigentümer dazu nicht bereit sein, kann die Ehefrau die Befreiung von diesen Verbindlichkeiten bei Gericht einklagen.

Was ist ein Versorgungsausgleich?

Jeder, der in Deutschland arbeitet, erwirbt zusammen mit seinem Arbeitslohn sogenannte Rentenanwartschaften. Derjenige, der mehr Rentenansprüche erworben hat, muss einen Teil der Ansprüche an den anderen Ehegatten abgeben. Es spielt dabei keine Rolle, weshalb einer der Ehegatten nicht die gleiche Anzahl von Rentenansprüchen erworben hat.



Hinweis: Sofern Sie den Versorgungsausgleich nicht durch einen Ehevertrag ausgeschlossen haben, muss grundsätzlich ein Vergleich der Rentenanwartschaften durchgeführt werden.

Was ist eine Zugewinnngemeinschaft?

Wenn Sie keine Vereinbarung über den Güterstand getroffen haben, dann leben Sie mit der Eheschließung im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. Für eine Zugewinnngemeinschaft sind folgende Kriterien charakteristisch:

- Getrennte Vermögensmassen
- Getrennte Haftung
- Keine alleinige Verfügung über das Vermögen

Bei Beendigung der Zugewinnngemeinschaft (etwa durch einen rechtskräftigen Scheidungsbeschluss), ist der Zugewinn auszugleichen, außer Sie beide verzichten hierauf.

Was passiert mit den Versicherungen?

Häufig haben Ehegatten Versicherungen gemeinsam abgeschlossen. In diesen Fällen müssen Sie beide mit der jeweiligen Versicherung klären, wer zukünftig weiter Versicherungsnehmer bleibt. Der andere Ehepartner sollte sich schnell um eigene Versicherungen bemühen.

Folgende Versicherungen sollten Sie kontaktieren:

- Krankenversicherung
- Hausratsversicherung
- Private Haftpflichtversicherung
- Rechtsschutzversicherung

- Lebensversicherung
- Private Rentenversicherung

Wann muss ich die Steuerklasse wechseln?

Wenn Sie und Ihr Ehegatte die Scheidung beschlossen haben und das Trennungsjahr eingeleitet haben, dann können Sie sich nur noch für das Jahr, in welchem Sie sich getrennt haben, gemeinsam veranlagern lassen. Für das darauffolgende Jahr müssen Sie somit die Steuerklassen ändern.

Kann ich Sozialleistungen erhalten?

Wenn Sie kein eigenes Einkommen haben und Ihr ausgesetzener Ehegatte, der bisher die Familie finanziell versorgt hat, Ihnen und/oder Ihren Kindern keinen Unterhalt zahlt, so besteht für Sie die Möglichkeit, staatliche Sozialleistungen zu beantragen.

Welche Sozialleistungen Sie beantragen können:

- Wohngeld
- Hilfe zum Lebensunterhalt
- Unterhaltsvorschuss für kleine Kinder (bis 6 Jahre)
- Arbeitslosengeld I
- Arbeitslosengeld II (Hartz IV)
- Erziehungsgeld
- Mutterschaftsgeld

Wer bekommt das Sorgerecht für die Kinder?

Grundsätzlich haben beide Elternteile das Sorgerecht für die Kinder. Das Sorgerecht soll nicht zum Hebel werden, um Streitigkeiten zwischen Mutter und Vater auszutragen. Es ist im Sinne des Kindeswohls, zu beiden Elternteilen weiterhin eine Beziehung aufzubauen.

Wie sieht das mit dem Kindergeld aus?

Zur Unterstützung und Förderung der Familien mit Kindern zahlt der Staat an die Eltern Kindergeld. Die Höhe des Kindergeldes ist altersunabhängig und bleibt stets gleich. Wenn Sie sich getrennt haben oder geschieden sind, dann steht das Kindergeld demjenigen Elternteil zu, der das Kind in seinem Haushalt betreut.

Der andere Elternteil darf jedoch einen Teil des Kindergeldes auf seine Unterhaltszahlung anrechnen.

Einen umfassenden Ratgeber zum Thema Kindergeld finden Sie unter www.scheidung.de/kindergeld.html.

Aufhebung der Lebenspartnerschaft

Lieber einvernehmlich anstatt streitig. Die Aufhebung einer Lebenspartnerschaft steht nicht nur in emotionaler Hinsicht der Scheidung einer Ehe gleich. Sie sollten wissen, welche Unterschiede zwischen Aufhebung der Lebenspartnerschaft und Scheidung bestehen. Wir haben Ihnen alle wissenswerten Informationen zusammengefasst.

Unterschied zwischen Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft

Werden alle Lebenspartnerschaften wie die Ehe gesetzlich berücksichtigt?

Das Gesetz berücksichtigt nur eingetragene Lebenspartnerschaften, die bei einem Standesamt geschlossen wurden und entsprechend ins Lebenspartnerschaftsregister eingetragen worden sind. Nicht eingetragene Lebenspartnerschaften gelten gleichfalls als Partnerschaften, jedoch begründen diese keine gegenseitigen Rechte und Pflichten unter den Lebenspartnern.

Wie unterscheiden sich Ehe und eingetragene Lebenspartnerschaft voneinander?

Ehegatten führen eine Ehe und Lebenspartner führen eine eingetragene Lebenspartnerschaft, wenn sie beim

Standesamt geschlossen worden ist. Die Zeremonie beim Standesamt wird für Ehegatten und Lebenspartner als Heirat oder Trauung bezeichnet. Während die Ehe ins Eheregister eingetragen wird, erfolgt die Eintragung der Lebenspartnerschaft ins Lebenspartnerschaftsregister.

Der wichtigste Unterschied zwischen einer Ehe und einer eingetragenen Lebenspartnerschaft zeigt sich beim Adoptionsrecht. Ehepaare ist es rechtlich erlaubt, ein fremdes Kind zu adoptieren, Lebenspartner hingegen ist es untersagt. Für eingetragene Lebenspartnerschaften kommt nur die Möglichkeit der Sukzessivadoption, also die Stiefkind-Adoption, in Betracht. In einer eingetragenen Lebenspartnerschaft kann der eine Lebenspartner die Adoption des Kindes des anderen Lebenspartners erklären.





Gibt es auch Parallelen zwischen Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft?

Die eingetragene Lebenspartnerschaft wird der Ehe weitestgehend gleichgestellt. Das Lebenspartnerschaftsrecht bestimmt sich nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz und entspricht den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, welche für das Eherecht einschlägig sind. Daher weisen viele Begriffe im Lebenspartnerschaftsrecht Parallelen zum Eherecht auf. Das Verlöbnis zwischen ehewilligen Paaren wird bei Lebenspartnern als Versprechen, eine Lebenspartnerschaft zu begründen, bezeichnet. Die partnerschaftliche Lebensgemeinschaft entspricht der ehelichen Lebensgemeinschaft und für Lebenspartner ist vom Lebenspartnerschaftsvertrag anstatt vom Ehevertrag die Rede.

Was ist der Unterschied zwischen einer Scheidung der Ehe und einer Aufhebung der Lebensgemeinschaft?

Ehegatten lassen sich scheiden oder betreiben die Scheidung wohingegen Lebenspartner die Aufhebung ihrer Lebenspartnerschaft betreiben. Die Ehe wird geschieden und die Lebenspartnerschaft aufgehoben. Bei einer Ehe spricht man von einem Scheidungsverfahren, bei Lebenspartnern wird es Aufhebungsverfahren genannt.

Unterscheiden sich Aufhebungs- und Scheidungsverfahren voneinander?

Die eingetragene Lebenspartnerschaft wird der Ehe hinsichtlich des Aufhebungsverfahrens bis auf wenige Begrifflichkeiten gleichgestellt. Ein Aufhebungsverfahren entspricht dem Ablauf eines Scheidungsverfahrens und es liegen die gleichen Voraussetzungen für ein solches zugrunde.

Das bedeutet, die eingetragene Lebenspartnerschaft muss gescheitert und eine Wiederherstellung der Lebensgemeinschaft ausgeschlossen sein. Ebenso wie bei Ehepaaren ist ein Trennungsjahr zwingende Voraussetzung für die Aufhebung der Lebenspartnerschaft. Für einen unkomplizierten Ablauf des Aufhebungsverfahrens empfiehlt es sich, dass die Lebenspartner vor der Aufhebung bereits alle für die Aufhebung relevanten Punkte geklärt haben. Gleichmaßen wie bei Ehepaaren müssen Lebenspartner sich über Hausrat, Zugewinnaus-

gleich, Versorgungsausgleich, Unterhalt und die Kinder, wenn diese von dem anderen Lebenspartner adoptiert wurden, einigen.

Ebenso wie es für Ehepaare die Möglichkeit der Scheidung online gibt, können auch Lebenspartner die Aufhebung ihrer eingetragenen Lebenspartnerschaft online in die Wege leiten.

Insofern lesen Sie bitte unsere ausführlichen Informationen zur Scheidung, die entsprechend für die Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft gelten.

Gleiches gilt für Unterhaltsbestimmungen zwischen Partnern einer eingetragenen Lebenspartnerschaft. Wenn ein Lebenspartner ein geringeres Einkommen als der andere hat, kann er bereits für den Trennungszeitraum bis zum Gerichtstermin Trennungsunterhalt verlangen. Nach der Aufhebung kommt eventuell nachpartnerschaftlicher Unterhalt in Betracht. Sollte das Kind des Lebenspartners adoptiert worden sein, ist im Falle einer Trennung und Aufhebung der Lebenspartnerschaft ebenfalls Kindesunterhalt an den betreuenden Lebenspartner zu entrichten.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auch auf dem Lebenspartnerschaftsportal: www.lebenspartnerschaft.de.

UNTERHALT, KINDESUNTERHALT, EHEGATTENUNTERHALT

Erst die Kinder, dann der Ex-Partner.

Der Punkt Unterhalt ist wichtig. Schließlich möchten Sie wissen, was Ihnen und Ihren Kindern zusteht und was Sie zu bezahlen haben. Kinder können nichts für Ihre Scheidung. Vater und Mutter bleiben Sie ein Leben lang.

Anspruch der Kinder auf Unterhalt

Grundsätzlich haben die Kinder einen Anspruch auf Unterhalt, solange sie nicht in der Lage sind, sich selbst zu versorgen.

Wenn sich die Eltern trennen, leben die Kinder in der Regel die meiste Zeit nur bei einem Elternteil. Dies führt dann auch zu einer Trennung der Unterhaltungspflichten:

- Derjenige Elternteil, bei dem die Kinder wohnen, betreut und versorgt die Kinder. Er leistet somit „Betreuungsunterhalt“.
- Der andere Elternteil, der sich nicht tagtäglich um die Kinder kümmert, muss als Ausgleich einen finanziellen Unterhaltsbeitrag leisten, den sogenannten „Barunterhalt“.

🌐 Unter welchen Voraussetzungen hat ein Kind Anspruch auf Unterhalt?

Leben die Eltern zusammen, erfüllen sie ihre Unterhaltungspflicht dadurch, dass sie das Kind betreuen und ihm Kost und Logis gewähren. Trennen sich die Eltern, muss der nicht betreuende Elternteil dem Kind Barunterhalt leisten. Die Unterhaltshöhe richtet sich nach dem Alter des Kindes und dem Nettoeinkommen des Elternteils. Orientierungsmaßstab ist die Düsseldorfer Tabelle.

🌐 Unterscheidungen beim Unterhalt für minderjährige Kinder

Der Unterhaltsanspruch von Kindern hängt von der Lebenssituation des Kindes ab. Grundsätzlich sind minderjährige und volljährige Kinder zu unterscheiden. Unterscheidungskriterium ist ferner, ob das Kind bei den Eltern oder auswärts wohnt, eigenes Einkommen hat und/oder sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet.

🌐 Unterhalt für minderjährige Kinder

Minderjährige Kinder haben stets einen Unterhaltsanspruch gegen den nicht betreuenden Elternteil. Eigenes Einkommen und die Hälfte des Kindergelds werden angerechnet. Orientierungsmaßstab ist die Düsseldorfer Tabelle, die die Unterhaltshöhe nach dem Alter des Kindes und dem Nettoeinkommen des unterhaltspflichtigen Elternteils bemisst.

🌐 Unterhalt für volljährige Kinder

Die Eltern können verlangen, dass ein in der Ausbildung befindliches Kind bei ihnen wohnen bleibt und brauchen nur Barunterhalt zu zahlen, wenn ein begründetes Interesse an einer auswärtigen Unterbringung besteht (z.B. Studienplatz). Trennen sich die Eltern, hat auch das volljährige Kind bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gegen den nicht betreuenden Elternteil einen Unterhaltsanspruch, wenn es im Haushalt des betreuenden Elternteils lebt und sich in der Schul- oder Berufsausbildung befindet. Es ist als „privilegiertes“ Kind dem minderjährigen Kind unterhaltsrechtlich gleichgestellt.

🌐 Unterhaltsanspruch für volljährige Kinder nach Ausbildungsstand

Volljährige Kinder sind für sich selbst verantwortlich, es sei denn, dass sie aufgrund ihrer Lebenssituation unterhaltsbedürftig sind. Schüler, Auszubildende und Studenten sind daher unterhaltsberechtigt. Eigenes Einkommen ist auf den Unterhaltsanspruch anzurechnen. Sofern zwischen einer Lehre und einem anschließenden Studium ein zeitlicher und sachlicher Zusammenhang besteht, setzt sich der Unterhaltsanspruch fort.



🌐 Wer schuldet Unterhalt?

Leben die Eltern zusammen, erfüllen sie ihre Unterhaltsverpflichtung, indem sie das Kind verköstigen, erziehen und ihm Unterkunft gewähren. Trennen sich die Eltern, ist derjenige Elternteil unterhaltspflichtig, der das Kind nicht in seinem Haushalt betreut. Die Unterhaltspflicht setzt voraus, dass der unterhaltspflichtige Elternteil im Hinblick auf seine Einkommensverhältnisse leistungsfähig ist. Ist dies nicht der Fall, kommt auch die Unterhaltspflicht der Großeltern in Betracht.

🌐 Wie viel Unterhalt muss gezahlt werden?

Leben die Eltern getrennt, richtet sich die Unterhaltshöhe eines Kindes nach der Düsseldorfer Tabelle. Die Tabelle stellt auf das Alter des Kindes und das verfügbare Nettoeinkommen des nicht betreuenden Elternteils ab. Eigenes Einkommen des Kindes und die Hälfte des Kindergeldes sind anzurechnen. Der regelmäßig zu zahlende Unterhalt erhöht sich, wenn ein unregelmäßiger außergewöhnlich hoher Bedarf (Sonderbedarf: z.B. Krankenkasse verweigert Arztkosten) besteht oder ein regelmäßiger Bedarf begründet ist, der die üblichen Kosten übersteigt und durch den laufenden Unterhalt nicht abgedeckt werden kann (Mehrbedarf: z.B. Kosten für Kindergärten).

🌐 Wann entfällt der Anspruch auf Kindesunterhalt?

Minderjährige Kinder sind stets unterhaltsberechtig. Der Anspruch auf Kindesunterhalt für volljährige Kinder entfällt, wenn sie sich selbst versorgen können, insbesondere ihre Berufsausbildung abgeschlossen haben oder die Ausbildung sich unangemessen verzögert (Doppelstudium). Der Unterhaltsanspruch des minderjährigen und volljährigen Kindes entfällt, wenn es heiratet. Dann ist der Ehepartner vorrangig unterhaltspflichtig.

Ehegattenunterhalt nach der Scheidung

Wenn Sie die Frage stellen, ob Sie nachehelichen Unterhalt verlangen können und in welcher Höhe Ihnen dieser Unterhalt zusteht, dann sind Sie hier richtig.

Wir haben Ihnen die häufigsten Fragen ausführlich beantwortet, um Ihnen eine erste Orientierung zu geben.

🌐 Zählt beim nachehelichen Unterhalt das Einkommen eines neuen Partners mit?

Heiratet der geschiedene Ehepartner erneut, erlischt mit der Wiederheirat sein Unterhaltsanspruch gegen den Ex-Ehegatten. Unterhaltspflichtig ist dann der neue Ehegatte. Das Einkommen eines neuen Lebensgefährten, mit dem der Unterhaltspflichtige nicht verheiratet ist, hat zunächst keinen Einfluss auf den nachehelichen Unterhalt. Lebt der unterhaltsberechtigte Ehepartner aber mit dem neuen Partner in einer „verfestigten Lebensgemeinschaft“ zusammen, kann der Unterhaltsanspruch wegen „Unbilligkeit“ entfallen.

🌐 Wie viel muss dem Unterhalt zahlenden Ehegatten übrig bleiben?

Der unterhaltspflichtige Ehegatte hat Anspruch auf einen Selbstbehalt, der seinen eigenen Lebensunterhalt gewährleisten soll. Beim Ehegattenunterhalt beträgt der Selbstbehalt 1.200 EUR. Beim Kindesunterhalt beträgt der Selbstbehalt gegenüber minderjährigen Kindern und gegenüber volljährigen, im Haushalt eines Elternteils lebenden und sich in der Schul- oder Berufsausbildung befindlichen Kindern bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres 880 €, wenn der Unterhaltspflichtige nicht erwerbstätig ist und 1.080 EUR, wenn er erwerbstätig ist. Bei älteren Kindern liegt der Selbstbehalt bei 1300 EUR.

🌐 Wann ist der Geschiedene zum Unterhalt berechnete Ehegatte verpflichtet, zu arbeiten?

Nach der Scheidung ist der geschiedene Ehegatte verpflichtet, für den eigenen Lebensunterhalt zu sorgen. Nur in Ausnahmefällen, die seine Bedürftigkeit begründen, kann er Ehegattenunterhalt verlangen. Diese Ausnahmefälle bezeichnet das Gesetz als Unterhaltstatbestände und gewährt Unterhalt wegen Kindesbetreuung, Alter, Krankheit oder Gebrechen, Erwerbslosigkeit sowie Aufstockungsunterhalt bei geringem Einkommen.

🌐 Wie wirken sich Einkommensveränderungen nach der Scheidung aus?

Nach der Scheidung bleiben Einkommenssteigerungen unberücksichtigt, wenn sie durch einen nicht zu erwartenden Karrieresprung begründet sind. Be ruht die Einkommenssteigerung hingegen auf dem allgemeinen Lohnanstieg oder auf einem normalen

Karriereverlauf, ist sie zugunsten des unterhaltsberechtigten Ehegatten einzubeziehen. Einkommensminderungen verringern den zu bemessenden Unterhalt, sofern sie auch bei Fortbestand der Ehe eingetreten wären und damit die ehelichen Lebensverhältnisse geprägt hätten.

- 🌐 **Welche Auswirkungen hat eine neue Ehe der geschiedenen Ehegatten mit einem neuen Partner?**
Heiratet der geschiedene unterhaltsberechtigte Ehepartner erneut, entfällt sein nachehelicher Unterhaltsanspruch gegen den Ex-Ehegatten. Heiratet umgekehrt der unterhaltspflichtige Ehegatte erneut, bleibt seine Unterhaltsverpflichtung gegenüber dem Ex-Ehegatten fortbestehen. Soweit der Ehegatte auch dem neuen Partner unterhaltspflichtig ist, ist zuerst der Bedarf des geschiedenen Ehegatten zu ermitteln.

- 🌐 **Was geschieht, wenn das Einkommen für den nachehelichen Unterhalt nicht ausreicht?**

Der unterhaltspflichtige Ehegatte hat Anspruch auf einen Selbstbehalt. Dieser beträgt gegenüber dem Ex-Ehegatten 1.200 EUR/Monat. Muss er auch Kindesunterhalt leisten, sind die Kinder vorrangig zu bedienen. In solchen Mangelfällen ist zunächst der verfügbare Unterhalt auf die Kinder anteilig zu verteilen. Bleibt nichts übrig, geht der Ex-Ehegatte leer aus.

- 🌐 **Wann entfällt der Anspruch auf nachehelichen Unterhalt?**

Anspruch auf nachehelichen Unterhalt besteht nur und so lange, als sich der unterhaltsberechtigte Ehegatte auf einen der Ausnahmetatbestände des ehelichen Unterhaltsrechts berufen kann. Ist ein Kleinkind zu betreiben, entfällt der Unterhaltsanspruch, wenn das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, es sei denn, dass die Betreuungsbedürftigkeit fortbesteht.





Der Unterhaltsanspruch wegen Erwerbslosigkeit entfällt mit Aufnahme einer Arbeit. Im Übrigen entfällt der Anspruch auf nachehelichen Unterhalt mit der Wiederheirat oder mit dem Tode des unterhaltsberechtigten Ehegatten sowie mit dem Ableben des unterhaltspflichtigen Ehegatten.

🌐 Wann gibt es einen rückwirkenden Unterhalt für die Vergangenheit?

Unterhaltsansprüche sind zeitig geltend zu machen. Für die Vergangenheit besteht nur Anspruch ab dem Zeitpunkt, ab dem Unterhalt geltend gemacht wird. Wurde Trennungsunterhalt gezahlt, muss der nacheheliche Ehegattenunterhalt ausdrücklich und gesondert eingefordert werden. Ansprüche, die für mehr als ein Jahr vorher verlangt werden, kommen nur in Betracht, wenn sich der unterhaltspflichtige Ehegatte absichtlich seiner Unterhaltspflicht entzogen hat.

🌐 Wann kann der Unterhalt herabgesetzt oder zeitlich begrenzt werden?

Ein rechnerisch begründeter Unterhaltsanspruch kann im Einzelfall unangemessen sein. Das Gesetz ermöglicht es, den Unterhaltsanspruch daher herabzusetzen oder zeitlich zu begrenzen. Eine Herabsetzung kommt bei besonders kurzen Ehen oder in Fällen in Betracht, in denen der Ehegatte durch die Eheschließung sozial aufgestiegen ist („Chefarztehe“). Eine zeitliche Begrenzung kommt in Betracht, wenn seine unbegrenzte Zuerkennung unbillig wäre. Hauptfall ist der Unterhaltsanspruch wegen Erwerbslosigkeit, bei dem der unterhaltsberechtigten Ehegatte begründete Aussicht auf Arbeit hat.

🌐 Kann auf nachehelichen Unterhalt verzichtet werden?

Der Unterhaltsverzicht für die Zukunft schließt das Gesetz ausdrücklich aus. Soweit die Ehegatten für die Zeit nach der Scheidung eine Vereinbarung über den Unterhalt treffen wollen, muss sie notariell beurkundet oder im Scheidungstermin gerichtlich protokolliert werden. Soweit ein Unterhaltsverzicht vereinbart wird, kann die Vereinbarung sittenwidrig sein, wenn der unterhaltsberechtigten Ehegatte dadurch sozialhilfebedürftig wird oder auf die Unterstützung von Verwandten angewiesen wäre.



Hinweis: Beachten Sie bitte, dass die Berechnung des Unterhalts teilweise recht schwierig sein kann. Sie sollten sich einen darauf spezialisierten Anwalt oder Service suchen!

📍 [Unterhaltsservice](http://www.unterhalt.com/unterhaltsservice.html)
(www.unterhalt.com/unterhaltsservice.html)



Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auch auf dem **Unterhaltsportal:**

📍 www.unterhalt.com

Wir sind für Sie da!

Zögern Sie nicht uns bei Fragen zu kontaktieren.

Kostenfreier Rückruf:

Sie können einen kostenfreien Rückruf anfordern und wir rufen Sie zu dem von Ihnen angegebenen Termin gerne zurück.

 www.scheidung.de/rueckruf-anfordern.html

Einfach anrufen

Sie können uns jeder Zeit anrufen:


 **0800 - 34 86 72 3**



E-Mail schreiben:



Schreiben Sie Ihre Frage an die folgende E-Mail-Adresse:

 kontakt@scheidung.de



 Corneliusstraße 15a
40215 Düsseldorf

 0211 - 99 43 95 0
 0211 - 99 43 95 16

 kontakt@iurfriend.com
 www.iurfriend.com

Zertifizierungen und Mitgliedschaften

ELTA | European Legal Technology Association
Bundesfamilienministerium | Erfolgsfaktor Familie
EuroCloud Deutschland eco e.V.
TÜV-NORD CERT GmbH - Geprüfte Service-Qualität
Initiative Deutscher Mittelstand 2007
Welt am Sonntag | Gründer des 21. Jahrhunderts
IHK | Industrie und Handelskammer

Impressum

iurFRIEND® AG
Corneliusstraße 15
40215 Düsseldorf

Vorstand:

Dr. Christopher B. Prüfer (Vorsitz)
Diplom-Jurist Jens Becker
Dr. Magnus Roos

Aufsichtsrat:

Prof. Dr. Rolf Pfeiffer (Vorsitz)
Helmut Reinecke (Stellv. Vorsitz)
Anne Baillif

Hinweis:

Dieses Dokument ist nach bestem Wissen erstellt worden. Trotzdem können wir keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Ausführungen und Formulierungen übernehmen.

